

 Niedersachsen / Bremen	 Musterrahmen GL 11 Grundförderung + GL 12 naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten
---	---

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen) Steimbker Wiehbuschwiesen	Landkreis Nienburg/Weser
--	--

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Var. 4 – Erste Nutzung: Beweidung, Mutterkuhhaltung zulässig, keine Portions- und Umtriebsweide – gültig ab 01.01.2020

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.

☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum 30.06. ausgeschlossen.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.

☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

☒ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.

☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.

☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.

☐ _____

Auflagen GL11 - Grundförderung: • Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten (siehe Anlage 9 der RL), sowie keine Pflanzenschutzmittel. • Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt. • Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt. • Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig. • Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung). • Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.	Förderbetrag 170,- €
---	---

Regelung nach der Punktwerttabelle	Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punktwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
a) Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06.	6	4
g) Max. vier Weidetiere/ha vom 01.01. bis 30.06.	7	7
i) Keine Mahd vom 01.01. bis 30.06.	0	0
m) Keine Portions- oder Umtriebsweide	3	3
n) Keine organische Düngung	3	3
☐ Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von ____m darf bis zum ____e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszufrieden.		
Gesamt GL12:	19	17
Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	247 €	221 €

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 19 Punkten = 247 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 17 Punkten = 221 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

GL 1	GL 12	E, F,
Kommentiert [KF(1):		

417 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

391 €/ha/Jahr

ausgezahlt.